

# 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Unterthingau (BGS/EWS) vom 17.09.2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

## § 1

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Unterthingau vom 11.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Beitragserhebung – erhält folgende neue Fassung:  
Der Markt Unterthingau erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen einen Beitrag.
2. § 6 – Beitragssatz – erhält folgende neue Fassung:
  - (1) Der Beitrag beträgt
    - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 2,66 €
    - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 9,99 €
  - (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
3. § 9 Absatz 1 – Einleitungsgebühr – erhält folgende neue Fassung:  
Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die den Entwässerungseinrichtungen von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter Abwasser.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Markt Unterthingau  
19.09.2012

  
Wolfgang Schramm  
Erster Bürgermeister

